

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition



Achtung: Seit der Änderung des Waffengesetzes, die am 6. Juli 2017 in Kraft getreten ist, sind die untenstehenden Waffenschränke nach EN 1143-1 vorgeschrieben.

Bestandsschutz für Behältnisse nach VDMA 24992 besteht nur für Personen, die das Behältnis vor dem 6. Juli 2017 bei der Waffenbehörde angemeldet und bereits Waffen darin verwahrt haben.

	Waffenschränk / Wertbehältnis	Kurzwaffen	Langwaffen	Munition
		Stückzahl		
	Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss	NEIN	NEIN	Ja
Bestandsschutz für Personen, die das Behältnis vor dem 6. Juli 2017 bei der Waffenbehörde angemeldet und bereits Waffen darin verwahrt haben.	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24 992 mit Innentresor (Blech)	NEIN	bis zu 10	Im abschließbaren Innenfach (getrennt von den Waffen)
	Sicherheitsstufe A mit Innentresor in Sicherheitsstufe B nach VDMA 24 992 (sogenannter „Jägerschrank“)	bis zu 5 im Innentresor	bis zu 10	Im Innentresor (Kurz- und Langwaffenmunition)
	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24 992 < 200 kg Gesamtgewicht	bis zu 5	Unbegrenzt	Im abschließbaren Innenfach (getrennt von den Waffen)
	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24 992 ab 200 kg Gesamtgewicht	bis zu 10	Unbegrenzt	In einem abschließbaren Innenfach (getrennt von den Waffen)
Neu ab dem 06.07.2017	Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 < 200 kg Gesamtgewicht	bis zu 5	Unbegrenzt	Ohne räumliche Trennung (kein separates Innenfach erforderlich)
	Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 ab 200 kg Gesamtgewicht	bis zu 10	Unbegrenzt	Ohne räumliche Trennung (kein separates Innenfach erforderlich)
	Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 oder höherwertiges Behältnis	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Ohne räumliche Trennung (kein separates Innenfach erforderlich)

In den obengenannten Waffenschränken nach EN 1143-1 können Waffe und Munition gemeinsam aufbewahrt werden. Eine Waffe darf aber **niemals geladen** aufbewahrt werden.

Sicherheitsbehältnisse, die keiner der oben genannten Normen entsprechen, können anerkannt werden, wenn diese gleichwertig sind. Ob ein Tresor gleichwertig ist, muss im Zweifelsfall der Waffenbesitzer selbst nachweisen, z. B. durch eine Bestätigung des Herstellers oder eines Gutachters.

Achtung: Abhängig vom Einzelfall kann die Waffenbehörde auch höhere Anforderungen als die hier genannten festlegen!